



BDI

Gesellschaft, Verantwortung
und Verbraucher



BDI-Praxistipp

Spielraum der Industrie bei Waren- und
Dienstleistungstests der Stiftung Warentest
im Licht der Rechtsprechung

Spielraum der Industrie bei Waren- und Dienstleistungstests der Stiftung Warentest im Licht der Rechtsprechung

Hintergrund

Drei von vier Deutschen suchen regelmäßig Rat bei der Stiftung Warentest (im Folgenden: Stiftung), den Verbraucherzentralen und vergleichbaren Organisationen, bevor sie etwas kaufen. Insbesondere die Testurteile der Stiftung werden dabei oft als Entscheidungsgrundlage herangezogen. Während ein positives Testurteil der Stiftung den Absatz von Waren und Dienstleistungen zu steigern vermag, führt ein schlechtes Testresultat oftmals zum Umsatzrückgang oder zur Imageschädigung.

Für die von vergleichenden Waren- und Dienstleistungstests der Stiftung berührten Unternehmen stellt sich die Frage, welche Erfolgsaussichten und Spielräume das rechtliche Vorgehen gegen meist bereits veröffentlichte Tests, die eines oder mehrere ihrer Produkte aus bestimmten Gründen schlecht bewerten, bietet, und unter welchen Umständen der Rechtsweg erfolgreich bzw. aussichtslos erscheint.

Informationen zur Stiftung

Die Stiftung ist eine von der Bundesrepublik Deutschland 1964 errichtete Stiftung privaten Rechts, die gemäß ihrer Satzung (<https://www.test.de/unternehmen/stiftungsgremien/satzung/>) Untersuchungen an miteinander vergleichbaren Waren und Leistungen nach wissenschaftlichen Methoden und in einem eine sachgerechte Beurteilung gewährleistenden Ausmaß durchführen oder von geeigneten Instituten nach ihren Weisungen durchführen lassen soll. Anschließend erfolgt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Untersuchungen in ihrem Internetportal www.test.de, in den von ihr herausgegebenen Zeitschriften (»test«, »Finanztest«) sowie in weiteren – auch elektronischen – Publikationen.

Die Tests der Waren und Dienstleistungen erfolgen nach klaren, von der Stiftung festgelegten Regeln und einem festgelegten Prozedere. Das Warentestverfahren ist zudem durch Deutsche Industrie-Normen (DIN) geregelt. Dazu gehören die Grundnormen DIN 66052 (Begriff des Warentests) und DIN 66054 (Grundsätze für die technische Durchführung der Warentests). Die Stiftung wird laut Satzung vom Kuratorium als einem ihrer Organe beraten. Außerdem wird satzungsgemäß für jedes vergleichende Untersuchungsvorhaben ein Fachbeirat als beratendes Gremium berufen. Sowohl im Kuratorium als auch in den Fachbeiräten wirken laut Satzung Vertreter der - im Kuratorium drittelparitätisch vertretenen - Gruppen Verbraucher, Anbieter und Neutrale beratend mit.

Das **Kuratorium** der Stiftung hat satzungsgemäß die Aufgabe, den Vorstand und den Verwaltungsrat zu beraten, insbesondere Untersuchungsvorhaben vorzuschlagen und darauf hinzuwirken, dass bei ihrer Durchführung ein Höchstmaß an Sachgerechtigkeit und Klarheit erreicht wird. Für die Industrievertreter ist es dabei besonders bedeutsam, die vorgeschlagenen Untersuchungsvorhaben entsprechend der Satzung sachgerecht verändern und ihnen ggf. widersprechen zu können. Diese Beteiligungsmöglichkeit stellt ein wichtiges Instrument der Industrie dar, das sie bewusst nutzen sollte. Entsprechende Stellungnahmen bzw. Widersprüche sollten dem BDI sachlich präzise begründet und termingerecht mitgeteilt werden. Dies ermöglicht den industriellen Kuratoren eine sachlich fundierte **Beteiligung an den Projektberatungen** während der Sitzungen.

Außerdem werden für jedes vergleichende Untersuchungsvorhaben sog. Fachbeiräte einberufen. Ihre Aufgabe ist – kurz gesagt – die **Beratung** der Stiftung über die sachgerechte Auswahl der Testsegmente, die Festlegung der für Verbraucher wichtigen Eigenschaften, die Verwendung geeigneter Prüfverfahren, die Grundzüge der Bewertung sowie die sachgerechte Darstellung der Prüfergebnisse. Die industriellen Experten sind in ihrer Funktion als Fachbeiratsmitglieder unerlässlich; sie sollten sich ihrer hohen Verantwortung für die Effizienz und den Erfolg der Arbeit der Stiftung bewusst sein und ihre Tätigkeiten unter Wahrung der ihnen satzungsgemäß obliegenden Verschwiegenheitspflicht stets gewissenhaft im Sinne einer qualitativ hochwertigen Fachbeiratsarbeit und damit schließlich einer optimalen Testqualität und -berichterstattung wahrnehmen.

Warentestbegriff und Rechtsprechung zur Tätigkeit der Stiftung

Der Rahmen, in dem die Stiftung tätig werden darf, ist entscheidend durch die Rechtsprechung der obersten Gerichte bestimmt.

Demnach ist ein **Warentest** die Prüfung und Bewertung der für die Gebrauchstauglichkeit maßgebenden Eigenschaften bestimmter Waren. Sein Ziel ist, dem Käufer die als Grundlage für den Kaufentschluss notwendigen sachlichen Informationen in allgemein verständlicher Form zugänglich zu machen. In der Regel erfasst ein Warentest den Vergleich einer repräsentativen Auswahl der für denselben Verwendungszweck angebotenen Waren. Die Vergleichbarkeit der Untersuchungsergebnis-

se wird dadurch gewährleistet, dass die Waren in allen die Untersuchungsergebnisse beeinflussenden Punkten gleich behandelt werden.

Trotz dieser hohen Anforderungen an den Ablauf entsprechender Tests durch die Stiftung gab es in der Vergangenheit bereits eine Vielzahl von Klagen seitens der Unternehmen, deren Produkt/e von der Stiftung getestet und negativ bewertet wurde/n. Mit diesen Klagen wollten die Unternehmen im Regelfall die Unterlassung der Veröffentlichung von Bewertungen ihrer Produkte erreichen und gegebenenfalls Schadenersatzansprüche durchsetzen. Allerdings wurde die Stiftung in ihrer Geschichte noch nie rechtskräftig zur Zahlung von Schadenersatz verurteilt. Ansonsten bilden zwei Grundsatzurteile des Bundesgerichtshofs (BGH) und ein Urteil des Kammergerichts Berlin die Rechtsprechung zu diesem Thema gut ab.

Der **BGH** hat in seiner **ersten Grundsatzentscheidung** bezüglich der Stiftung (BGH AZ: VIZR 157/73 vom 09.12.1975, BGH NJW 1976, S 620 ff.) bereits seine grundsätzliche Haltung bezüglich der Zulässigkeit von Untersuchungen der Stiftung an Waren und Dienstleistungen formuliert. In diesem Rechtsstreit hatte ein führender deutscher Hersteller von Ski-Sicherheitsbindungen gegen einen Bericht in der von der Stiftung herausgegebenen Zeitschrift »test« vom November 1969 über einen vergleichenden Warentest von Ski-Sicherheitsbindungen geklagt und eine Vielzahl von Beanstandungen gegen die Textveröffentlichung erhoben. Die Klägerin behauptete, dass es bei der Durchführung der Tests an gesicherten wissenschaftlichen Beurteilungsgrundsätzen für Ski-Sicherheitsbindungen gefehlt habe und der Test mit beschränkten Mitteln durchgeführt worden sei. Außerdem habe eine Abweichung vom ursprünglichen Testprogramm vorgelegen, und die Auswahl der Testobjekte sei nicht ordnungsgemäß im Sinne eines repräsentativen Querschnitts erfolgt. In erster Linie beehrte die Klägerin Unterlassung der weiteren Verbreitung der beanstandeten Testveröffentlichung von der Stiftung.

In seinem Urteil kommt das Gericht zu folgenden **zentralen Bewertungen**, die letztlich zur Abweisung der Klage führen:

- Eine Untersuchung der Stiftung an Waren und Leistungen muss zunächst **neutral** vorgenommen werden. Sollte es daran fehlen, wird die Unzulässigkeit der Textveröffentlichung häufig schon aus den Regeln des Wettbewerbsrechts folgen (beachte Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb).

-
- Zudem muss die Untersuchung objektiv sein. Das bedeutet das **Bemühen um objektive Richtigkeit** und nicht die tatsächliche objektive Richtigkeit.
 - Ebenso zwingend ist die **sachkundige Durchführung** der Untersuchungen. Dazu gehören die Angemessenheit der Prüfungsmethoden, eine vernünftige Auswahl der Testmethoden und ein faires Verfahren.

Insgesamt stellt der BGH fest, dass sowohl der **Zweck einer zuverlässigen Verbraucheraufklärung** als auch die nicht unerheblichen Auswirkungen für die Anbieter ein sachkundiges, faires Testverfahren und sachliche Schlussfolgerungen aus den gewonnenen Ergebnissen verlangen. Die Bewertungen der Stiftung müssen sich somit mindestens **im Rahmen diskutabler Bewertungskriterien** bewegen.

Zwischenempfehlung

- Sind die Anforderungen an Warentests erfüllt, steht der Stiftung ein erheblicher Ermessensfreiraum zu, um unter anderem das **Grundrecht auf freie Meinungsäußerung** (Art. 5 Abs. 1, S. 1, 1. Hs. GG) zu respektieren. Die Stiftung kann ihre Aufgaben nur erfüllen, wenn ihr innerhalb dieses durch die Sache abgesteckten Beurteilungsrahmens die Kompetenz zur Festlegung der Kriterien ihrer Tests belassen bleibt. Diese dürfen insbesondere nicht durch Einwände von Anbietern, die ihr Produkt nicht richtig gewürdigt glauben, beschnitten werden.
- Für Unternehmen ist es in der dargestellten Situation wenig sinnvoll, den Rechtsweg gegen entsprechende Tests der Stiftung zu wählen, weil es quasi keine Aussicht auf Erfolg gibt.

Weitere höchstrichterliche Rechtsprechung

Dies bestätigt der **BGH** in einem **zweiten Grundsatzurteil** (AZ: VIZR 144/86 vom 10.03.1987, BGH NJW 1987, 2222 ff.). In diesem Fall wurden Produkte der Klägerin, u. a. Herstellerin von Komposthäckslern, mit dem Qualitätsurteil »mangelhaft« benotet, nachdem ihre Geräte im Testbereich »Sicherheit« mit der Note »mangelhaft« abgeschlossen hatten und aufgrund dieses Ergebnisses eine entsprechende Abwertung bei der Gesamtbewertung vorgenommen worden war (sog. Durchschlagseffekt).

Das Urteil wägt das Prüfungsrecht der Stiftung, das auf dem Grundrecht der Meinungsfreiheit basiert, mit dem im Bürgerlichen Gesetzbuch verankerten Recht auf ungestörte Ausübung des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs ab und bewertet den Freiraum der Stiftung höher, sofern die oben bereits erläuterten Anforderungen an diese Tests eingehalten werden.

Die Klage wird durch den BGH in allen Punkten abgewiesen. Es gelten die Grundsätze des oben besprochenen ersten Grundsatzurteils. Das Gericht stellt weiterhin klar, dass das **DIN Deutsches Institut für Normung e.V. keine hoheitlichen Befugnisse** hat und somit dessen Normen beispielsweise zum Warentest-Begriff und zur technischen Durchführung der Tests nicht zwingend sind. Die Stiftung darf bei ihren Tests also höhere Maßstäbe an die getesteten Produkte anlegen, als dies in einer DIN vorgegeben ist, ohne damit ihre Kompetenzen zu überschreiten und somit Angriffsspielraum für die betroffenen Unternehmen zu bieten.

Mittlerweile liegt auch Rechtsprechung von Instanzgerichten vor, wonach die Stiftung höhere Anforderungen stellen kann, als gesetzliche Regelungen sie aufstellen.

Eingeschränkte Spielräume der Industrie gegenüber Tests der Stiftung

In einigen bestimmten Situationen ist der **Handlungsspielraum der Stiftung allerdings auch tatsächlich überschritten** bzw. bestehen gute Chancen für betroffene Unternehmen, einen erfolgreichen Rechtsweg gegen Tests der Stiftung zu beschreiben.

Wo genau die Grenzen der Unzulässigkeit liegen, hängt im Wesentlichen von den Umständen des Einzelfalls ab. Es ist jedoch unzweifelhaft, dass diese **Grenzen bei bewussten Fehlurteilen und Verzerrungen sowie bewusst einseitiger Auswahl der zum Vergleich gestellten Waren und Leistungen überschritten** sind (vgl. BGH AZ: VIZR 157/73 vom 09.12.1975). Ebenso liegt der Fall, wenn die **Art des Vorgehens** bei der Prüfung und die aus den durchgeführten Untersuchungen **gezogenen Schlüsse nicht mehr vertretbar bzw. diskutabel** sind.

Außerdem kann die Frage gestellt werden, unter welchen Umständen die von der Stiftung in ihren Tests abgegebenen Werturteile ausnahmsweise unzulässig sind

und somit einen unerlaubten Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb bei von Tests betroffenen Unternehmen darstellen. Dies ist zumindest immer dann der Fall, wenn die dargelegte Meinungsäußerung als sog. Schmähkritik bezeichnet werden kann. Von einer **Schmähkritik** spricht man, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung mit der Sache, sondern die **Diffamierung** im Vordergrund steht (vgl. BVerfGE 82, 284). Außerdem sind **unrichtige Tatsachenbehauptungen** nicht gestattet. Letzteres dürfte aber nur äußerst selten bis nie der Fall sein, weil Ergebnisse vergleichender Warentests, die der Verbraucheraufklärung dienen, nach der ständigen Rechtsprechung des BGH (vgl. u. a. NJW 1989, 1923) zu dem Bereich der wertenden Meinungsäußerungen gehören und somit keine Tatsachenbehauptungen sein können. Gleiches gilt für die redaktionellen Äußerungen, die zu den Wertungen hinführen und dann den Bewertungen untergeordnet sind.

Das Urteil des BGH (AZ: VIZR 157/73 vom 09.12.1975) macht an einigen Stellen immer wieder deutlich, dass die **Tests der Stiftung im Allgemeinen schwer angreifbar** sind. So führt das Gericht beispielsweise aus, dass etwaige zu gute Bewertungen von Konkurrenzunternehmen, die ebenfalls an dem Test teilgenommen haben, keine das schlechter bewertete Unternehmen betreffende Beeinträchtigung darstellen können, die unter dem Gesichtspunkt des Eingriffs in den Gewerbebetrieb beispielsweise zu Schadenersatzansprüchen führen könnten. Gleiches gilt für die Nichterwähnung noch schlechterer Produkte.

Die bisher dargestellte Linie der Rechtsprechung setzt sich auch fort in einem **Urteil des Kammergerichts Berlin** (GN: 9U 1536/97 vom 20.02.1998) im Prozess eines Diätprodukte-Herstellers gegen die Stiftung. Wenn ein Warentest demnach erkennen lasse, weshalb er gegenüber den gesetzlichen Vorschriften strengere Anforderungen für erforderlich hält, sei das Vorgehen bei der Untersuchung durchaus neutral und objektiv.

Zusammenfassung und Empfehlungen

- Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der **Spielraum der Industrie, gegen Waren- und Dienstleistungstests der Stiftung vorzugehen, als eher gering einzuschätzen ist**. Daher sollte ein gerichtliches Vorgehen gegen Testergebnisse der Stiftung wohl überlegt sein.

-
- Die Aussicht auf Erfolg ist in der Regel mäßig, so dass der **Klageweg nur im Ausnahmefall und bei offensichtlichen Verstößen gegen die an das Prüfverfahren gestellten Anforderungen** beschränkt werden sollte. Zuvor sollte allerdings unter Darlegung der Gründe an die Stiftung herangetreten werden. Die Stiftung geht erfahrungsgemäß offen und konstruktiv mit der Situation um, dass ihr zu Recht ein Fehler vorgeworfen wird. Der Entscheidungsfreiraum der Stiftung wiegt im Zweifel schwerer, weil nur so der Markttransparenz und Verbraucheraufklärung entsprochen werden kann. Nur auf diese Weise kann der Gefahr entgegengetreten werden, dass vergleichende Warentests wegen der Angriffspunkte, die solche Entscheidungen der Tester den Herstellern schlecht bewerteter Produkte immer wieder bieten, von vornherein unterbleiben (vgl. BGH NJW 1976, 620, 621; 1989, 1923).
 - Die Industrie sollte also ihre **engen Spielräume bezüglich der Tests der Stiftung stets genau prüfen, jedoch die höchstrichterliche Rechtsprechung und den Stiftungsauftrag stets im Auge behalten**, um im Zweifel keine teuren Rechtsstreits mit sehr geringen oder keinen Erfolgsaussichten zu führen. Ökonomisch ist es aufgrund der schlechten Erfolgsaussichten häufig sinnvoller, nicht gleich juristisch vorzugehen, sondern im Sinne besserer Ergebnisse bei etwaigen Folgetests andere Wege zu beschreiten. In dem Zusammenhang verweist der BDI auf den von ihm herausgegebenen Praxistipp »Was Unternehmen bei negativen Testurteilen der Stiftung Warentest tun können«.
 - Es bleibt jedem betroffenen Unternehmen selbst überlassen, in welcher Weise ein als »ungerechtfertigt« oder als »nicht zutreffend« empfundenes Urteil in der **Unternehmenskommunikation** aufgegriffen werden soll. Hier ist sorgfältig zu berücksichtigen die Tatsache, dass in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit sicherlich die Glaubwürdigkeit der Stiftung höher als die der Hersteller ist - besonders, wenn es um eine Rechtfertigung als Betroffener geht. Grundsätzlich bietet sich die Möglichkeit, in einer ad hoc-Arbeitsgruppe des Branchen-/Fachverbandes eine »Nachlese« der Branche zu einer Veröffentlichung der Stiftung zu machen und die Chancen für eine gemeinsame Kommunikation zu wesentlichen Punkten auszuloten.

Für weiterführende Auskünfte steht Ihnen Ihr Branchen- bzw. Fachverband ebenso wie die »Clearingstelle Stiftung Warentest« im BDI gerne zur Verfügung.

Impressum:

BDI-Drucksache: F0059

Stand: September 2011

Herausgeber:

Clearingstelle Stiftung Warentest im

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)

Abteilung Wettbewerb, Öffentliche Aufträge und Verbraucher

Breite Str. 29 · 10178 Berlin

Redaktion:

Marie Luise Eul

Tel.: 030 2028-1590

Fax: 030 2028-2590

m.eul@bdi.eu